



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Montag, 30.10.2017

Nr. 22

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Jugendhilfeausschusssitzung	123
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma WK Energie GmbH & Co. KG, 92242 Hirschau, Weiher 17, auf Genehmigung einer Änderung der Biogasanlage auf dem Flurstück 148/1 der Gemarkung Weiher	123
Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung); Verlegung der Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit zweijährigem Futterbau (Ansaat spätestens 15. März 2017) in die Zeit vom 29.11.2017 bis einschließlich 28.02.2018 (§ 6 Abs. 10 Düngeverordnung)	124
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2017	125
Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Oberpfalz - Versorgungsamt; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach	126
Pressemitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik	126

Jugendhilfeausschusssitzung

Am Montag, 13.11.2017, 15.00 Uhr, findet im König-Ruprecht-Saal des Landratsamtes Amberg-Sulzbach eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit folgender Tagesordnung statt.

A) Öffentlicher Teil

1. Feststellung über die zugestellte Niederschrift zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 19.06.2017
2. Ausbau der Jugendsozialarbeit an Schulen – Bedarfsfeststellung für die Krötensee-Mittelschule in Sulzbach-Rosenberg
3. Entwurf des Jugendhilfehaushalts für das Haushaltsjahr 2018
4. Sonstiges, Anträge und Anregungen

B) Nichtöffentlicher Teil

42/24.10.2017

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma WK Energie GmbH & Co. KG, 92242 Hirschau, Weiher 17, auf Genehmigung einer Änderung der Biogasanlage auf dem Flurstück 148/1 der Gemarkung Weiher

Die Firma WK Energie GmbH & Co. KG hat am 12. Oktober 2016 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme durch den Einsatz von Biogas in einer Verbrennungsanlage sowie für die als Nebeneinrichtung zu betrachtende bestehende Anlage zu Erzeugung von Biogas beantragt. Standort der Anlagen ist das Flurstück 148/1 der Gemarkung Weiher.

Die Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

- a) Erhöhung der Feuerungswärmeleistung des vorhandenen Blockheizkraftwerks (BHKW 1) von 990 kW auf 1.050 kW;
- b) Errichtung und Betrieb eines zweiten Blockheizkraftwerks (BHKW 2) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.100 kW;
- c) Reduzierung des Einsatzes von Rindergülle von 4.617 Tonnen je Jahr (t/a) auf 4.200 t/a;
- d) Einsatz von 500 t/a Schweinegülle;
- e) Erweiterung der bestehende Fahrsiloanlage von zwei auf drei Kammern;
- f) Ersatz des kegelförmigen Tragluftfoliendachs (Höhe = 6 m) auf dem Gärrestelager durch ein kugelkappenförmigen Tragluftfoliendach (Höhe = 7,5 m) und damit Erhöhung des Volumens des Gasspeichers.

Mit den vorstehend genannten Änderungen erhöht sich der Einsatz von Gülle um 83 t/a von 4.617 t/a auf 4.700 t/a und die Feuerungswärmeleistung der Betriebseinheit zur Gasverstromung um von 990 kW auf 2.150 kW. Eine Erhöhung der Biogasproduktion ist mit den Änderungen nicht verbunden.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat gemäß § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG sowie Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG standortbezogen die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens geprüft. Unter Berücksichtigung der Kriterien nach der Anlage 3 zum UVPG ergab die Prüfung, dass die Änderung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgü-

ter nach § 2 Abs. 1 UVPG haben, so dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Maßgebend für die Einschätzung sind der relativ geringe Umfang des Vorhabens, die im Hinblick auf den Nachbarnschutz günstige Lage der Anlage außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie die von der Unternehmerin vorgesehenen Maßnahmen zur Reduzierung etwaiger nachteiliger Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Zimmer Nr. 150 (neu: 1.2.12), während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 17.10.2017
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Julia Gißke
Regierungsrätin

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg, Hockermühlstr. 53, 92224 Amberg

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

**Vollzug der Verordnung über
die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung – DüV)
vom 26. Mai 2017**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung für die Landkreise Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt, Neustadt/Waldnaab, Regensburg, Schwandorf, Tirschenreuth, sowie für die kreisfreien Städte Amberg, Regensburg und Weiden

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau
(Aussaat spätestens 15. Mai 2017)**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

29. November 2017 bis einschließlich 28. Februar 2018

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen.

Zu beachten ist eine maximale Ausbringungsmenge von bis zu 60 kg/ha Gesamt-N und 30 kg/ha NH₄-N. Die Verschiebung gilt nicht für weitergehende Auflagen aus Wasserschutzgebietsverordnungen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie
Amberg, den 19.10.2017
Rupprecht, LD

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2017

I.

Aufgrund der §§16 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 461.700,00 EUR

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 229.500,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Betriebskostenumlage**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 76.900,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Illschwang, 26.10.2017

Zweckverband zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe
gez.

Dehling

Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält gemäß Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 24.10.2017, Az.: 941.01-34 keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die **Haushaltssatzung** liegt gemäß Art. 40 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang, Am Dorfplatz 2, 92278 Illschwang, Zimmer 7 innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Gleichzeitig liegt dort auch der **Haushaltsplan** vom Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Illschwang, 26.10.2017

Zweckverband zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe
gez.

Dehling

Verbandsvorsitzender

**Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Oberpfalz - Versorgungsamt;
Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 21.11.2017, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, „Torstüberl“ in der Eingangshalle im Hauptgebäude (Gebäude 1, Kurfürstl. Schloss), Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Zentrums Bayern Familie und Soziales Region Oberpfalz - Versorgungsamt - statt.

11/30.10.2017

**Pressemitteilung
des Bayerischen Landesamtes für Statistik**

245/2017/45/O
Fürth, den 6. Oktober 2017

Wo bleibt mein Geld? – EVS-Teilnahme gibt Antwort

Landesamt für Statistik sucht 12.000 private Haushalte in Bayern, die gegen eine Geldprämie an der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018 teilnehmen

Das Bayerische Landesamt für Statistik sucht private Haushalte, die an der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018 teilnehmen wollen. Mitmachen lohnt sich dabei doppelt: Zum einen profitieren die Haushalte von einem ausführlichen Überblick über Ihre Einnahmen und Ausgaben. Zum anderen erhalten sie als Dankeschön für ihre Beteiligung an der EVS eine Geldprämie von mindestens 85 Euro.

Mit welchen Gebrauchsgütern sind die privaten Haushalte ausgestattet? Wofür geben die Haushalte im Alltag wieviel Geld aus? Um unter anderem diese Fragen beantworten zu können, wird in ganz Deutschland alle fünf Jahre die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) erhoben. Ziel der EVS ist es, zuverlässige Informationen über die Lebensverhältnisse der gesamten Bevölkerung für Politik, Wissenschaft und Wirtschaft bereitzustellen. Dies kann nur gelingen, wenn sich Haushalte aus allen Bevölkerungsschichten in ausreichender Zahl beteiligen. Es kommt also auf jeden Einzelnen an. Die Daten werden in der Politik, z.B. für die Berechnung der Regelsätze der Sozialhilfe, sowie für den Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung benötigt.

Was ist bei der EVS zu tun? Im Januar 2018 beantworten die Teilnehmer den ersten Fragebogen mit allgemeinen Angaben zum Haushalt und zu seiner Ausstattung mit langlebigen Gebrauchsgütern. Ebenfalls am Jahresanfang erhalten die teilnehmenden Haushalte einen Fragebogen zum Geld- und Sachvermögen. Danach sind ein Quartal lang die Einnahmen und Ausgaben des Haushalts in einem Haushaltsbuch festzuhalten. Nach Abschluss der Erhebung zahlt das Bayerische Landesamt für Statistik den teilnehmenden Haushalten als Dankeschön eine finanzielle Anerkennung von mindestens 85 Euro.

Wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik ist der Datenschutz umfassend gewährleistet. Alle Angaben werden selbstverständlich streng vertraulich von uns behandelt und völlig anonym nur für statistische Zwecke verwendet.

Wenn Sie mitmachen möchten, gehen Sie am besten direkt auf die Internetseite der EVS 2018: www.statistik.bayern.de oder www.evs2018.de. Hier finden Sie detaillierte Informationen und ein Teilnahmeformular für die EVS 2018 sowie ausgewählte Ergebnisse der EVS 2013.

Haben Sie darüber hinaus noch Fragen? Rufen Sie uns einfach unter unserer kostenfreien Rufnummer 0800-57 57 001 an. Sie können sich auch per E-Mail (evs2018@statistik.bayern.de) oder schriftlich an das Bayerische Landesamt für Statistik (Sachgebiet 45 – Team EVS, Nürnberger Str. 95, 90762 Fürth) wenden. Wir helfen Ihnen gerne weiter und freuen uns über Ihre Beteiligung an der EVS 2018.

Bayerisches Landesamt für Statistik
Nürnberger Straße 95
90762 Fürth